



Limbach Analytics GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Limbach Analytics GmbH

1. Geltungsbereich

1.1) Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Limbach Analytics GmbH Labor Mannheim und Labor Zella-Mehlis (nachfolgend „LA GmbH“ genannt) gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichem Sondervermögen (nachstehend „Kunde“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Auftragserteilung an LA GmbH gelten deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wird.

1.2) Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn LA GmbH diese schriftlich bestätigt und anerkannt hat. Das Stillschweigen der LA GmbH gilt nicht als Einverständnis. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen werden bereits hiermit von LA GmbH ausdrücklich widersprochen.

1.3) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge, wenn der Auftraggeber trotz des besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht.

2. Umfang und Ausführung der Leistungen / Versandungsrisiko bei Warenlieferungen

2.1) Die vereinbarten Leistungen von LA GmbH ergeben sich im Regelfall aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der LA GmbH. LA GmbH behält sich eine mündliche oder durch schlüssiges Handeln erklärte Auftragsbestätigung vor. Schriftform gilt auch für alle weiteren Vereinbarungen, einschließlich Nachträgen, Änderungen und Nebenabreden. Nachträge, Änderungen und Nebenabreden zu einem schriftlich abgeschlossenen Auftrag können ohne Beachtung der Schriftform vereinbart werden, wenn LA GmbH dem ausdrücklich zustimmt.

2.2) Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen von LA GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße, insbesondere rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

2.3) Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch LA GmbH verbindlich. Sie setzen das fristgerechte Eintreffen des Untersuchungsmaterials in der vereinbarten Qualität voraus.

2.4) Analysenberichte beziehen sich ausschließlich auf die Proben oder Muster, die LA GmbH vom Auftraggeber erhalten hat und deren Referenzen auf der Empfangsbestätigung für die Probe erscheinen oder auf im Auftrag des Kunden entnommenen Proben. LA GmbH ist nur dann dafür verantwortlich, dass die Probe repräsentativ ist, wenn ihr der ausdrückliche Auftrag zur Probenziehung erteilt wurde und der Auftrag zur Probenziehung angenommen wurde.

2.5) Einwendungen gegen den Inhalt einer Analyse/eines Prüfberichtes bzw. Gutachtens sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gutachtens schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, gelten Gutachten, Prüfberichte oder Rechnungen als genehmigt. Bei einem beidseitigen Handelsgeschäft gelten für den Auftraggeber die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB auch für Werk- und Dienstleistungen von LA GmbH.

2.6) Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die LA GmbH die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Verzögerungen berechtigen LA GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben.

2.7) Solche Lieferverzögerungen nach Ziffer 6 berechtigen beide Seiten hinsichtlich der rückständigen Lieferung von der Vereinbarung zurückzutreten.

2.8) Verlängert sich die Lieferzeit nach Ziffer 6 oder wird LA GmbH nach Ziffer 7 von der Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Hierauf kann LA GmbH sich nur berufen, wenn der Kunde unverzüglich benachrichtigt wird.

2.9) Für sämtliche Lieferungen von LA GmbH gilt Lieferung ab „Werk“ vereinbart.

2.10) Soll LA GmbH auf Wunsch des Kunden den Versand von Proben-/Warenlieferungen besorgen, erfolgt dies im Namen und für Rechnung des Kunden. Soweit eine Versandart nicht vereinbart ist, obliegt die Bestimmung der Versandart im Ermessen von LA GmbH. Falls der Versand ohne Verschulden von LA GmbH unmöglich wird, geht die Gefahr mit schriftlicher Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

3. Preise/Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

3.1) Es gelten die jeweils aktuellen Preise der jeweils geltenden Preislisten von LA GmbH bei Vertragsabschluss. Die Preise gelten ab dem jeweiligen Laborstandort, zurzeit Mannheim und Zella-Mehlis. Die Versandkosten (Verpackung und Transport) für Waren bzw. Proben können extra berechnet werden. Preisangaben in einem Angebot beruhen auf Schätzung des erforderlichen bzw. angestrebten jährlichen Leistungsumfangs und sind daher unverbindlich. Ausgenommen sind Festpreisabsprachen bzw. gesonderte vertragliche Festlegungen.

3.2) Die LA GmbH behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages unvorhergesehene Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreissteigerungen oder erhöhter Lieferkosten Dritter eintreten. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 10% des vereinbarten Preises kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen 5 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

3.3) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Zahlungsverzug tritt unbeschadet einer vorherigen Mahnung spätestens 31 Tage nach Rechnungsdatum ein. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

3.5) LA GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Gutachten, Analysenberichten und/oder Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung/Übergabe bereits entstandener Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber vor.

4. Nacherfüllung bei Leistungsmängeln

4.1) LA GmbH erbringt seine Werk- und Dienstleistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Analysetechnik, dem aktuell anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisstand und mit branchenüblicher Sorgfalt. LA GmbH haftet bei Vorliegen eines Mangels - sofern technisch möglich - durch kostenfreie Wiederholung der Werk- oder Dienstleistung.

4.2) Das Recht auf Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn die Nacherfüllung gemäß 4.1 scheitert oder aus anderen Gründen unmöglich ist.

4.3) Der Anspruch auf Nacherfüllung ist vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch bis 2 Wochen nach Bekanntwerden schriftlich geltend zu machen.

5. Haftungs- und Schadensersatz

5.1) Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es ist eine LA GmbH zurechenbare Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten oder LA GmbH hat eine wesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt.

5.2) Liegt eine Haftung dem Grunde nach vor, beschränkt sich die Haftung – ausgenommen für den Fall des groben Verschuldens - der Höhe nach

- a) für den Fall leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Durchschnittsschaden, maximal auf das 10-fache des vereinbarten Wertes der fehlgeschlagenen Analyse oder des fehlgeschlagenen Gutachtens.
- b) in den übrigen Fällen auf den vertragstypischen unvorhersehbaren Durchschnittsschaden, maximal jedoch auf € 400.00,00.

5.3) Die Vorschriften des Abschn. 5.1 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

5.4) Eine etwaige persönliche gleich aus welchem Rechtsgrund beruhende Haftung der Erfüllungsgehilfen von LA GmbH gegenüber dem Auftraggeber ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt.

5.5) Im Falle des Verzuges haftet LA GmbH für den Verzögerungsschaden nur bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes für die Leistung, mit der LA GmbH im Verzug ist, es sei denn, es war ein absolutes Fixgeschäft vereinbart.

5.6) Werden Analysendaten unter ausdrücklichem Vorbehalt auf dringendes Ersuchen des Auftraggebers vorab an diesen übermittelt, bleibt jegliche Haftung ausgeschlossen.

6. Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Mängelansprüche aus Lieferungen und Leistungen von LA GmbH an andere Unternehmen gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

7. Schutz der Arbeitsergebnisse/Veröffentlichungen

7.1) LA GmbH behält sich an den erbrachten Leistungen - soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf ein im Rahmen des Auftrages gefertigtes Prüfzeugnis/Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen, sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

7.2) Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Prüfberichten, Gutachten, Attesten und Dienstleistungsmarken von LA GmbH zu Werbe- und sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von LA GmbH. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit einer Prüfzeugnis/Gutachtenerstellung oder von Attesten erfolgende werbende Verwendung des Namens der Firma von LA GmbH in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber Dritten.

8. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung

8.1) Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben. Die Proben bleiben Eigentum des Auftraggebers. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und gemäß etwaiger LA GmbH erteilter Anweisungen verpackt sein. Für einwandfreie Anlieferung der zu prüfenden Proben/Waren trägt allein der Auftraggeber die Verantwortung. Nicht dem Auftragszweck entsprechende Proben oder Warenmuster, wie z.B. verdorbene, beschädigte oder nicht mehr dem Ursprungszustand entsprechende Untersuchungsmaterialien können von LA GmbH zurückgewiesen werden.

8.2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, LA GmbH alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise bekannt zu geben, sollte er Proben oder Muster mit gefährlichen Inhalten anliefern. Er versichert, dass sich alle Proben und Muster in einem stabilen Zustand befinden und von ihnen keinerlei Gefahr ausgeht. Der Auftraggeber ist für alle Schäden, Verletzungen und Krankheitsfälle haftbar, die LA GmbH oder einem ihrer Mitarbeiter in Folge einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

8.3) Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden die Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine weitere Verwendung zu Untersuchungszwecken und/oder einer Bewertung/Auswertung zulässt, maximal jedoch einen Monat nach Übergabe des Prüfberichtes oder Gutachtens. Falls eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Aufbewahrung der Proben den gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Nach dieser Zeit werden die Proben auf Kosten des Auftraggebers vernichtet (es sei denn, es wurde vorher etwas anderes schriftlich vereinbart); dies gilt insbesondere bei Erforderlichkeit einer besonderen Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

8.4) Eine Rücksendung von Proben an den Auftraggeber erfolgt nur auf besondere Anforderung innerhalb der Aufbewahrungsfrist und auf Kosten des Auftraggebers.

9. Schlussbestimmungen

9.1) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag mit LA GmbH an Dritte bedürfen der vorherigen Einwilligung mit LA GmbH.

9.2) Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist für beide Vertragsparteien der Erfüllungsort Mannheim. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile Mannheim.

9.3) Die Rechtsbeziehungen zwischen LA GmbH und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nach geltendem deutschem Recht unwirksam sein, so bleiben alle weiteren Bestimmungen im Übrigen unwirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen, sollen Bestimmungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

10. Behandlung von Auftraggeberdaten

10.1) LA GmbH ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Auftraggebers, gleich ob diese von ihm oder Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.

10.2) Gegenüber Dritten verpflichtet sich LA GmbH zum Stillschweigen über erteilte Aufträge, übersandte Unterlagen und die erhaltenen Prüfergebnisse. Ausgenommen hiervon sind bereits öffentlich bekannte oder zugängliche Informationen.

Stand: 01. September 2016